

84. 1. Erstattungsfähigkeit der von dem Versicherten nach §§ 62, 144 des Versicherungsvertragsgesetzes gemachten Aufwendungen.  
 2. Was ist unter „Beginn der Versicherung“ im Sinne von § 141 des Versicherungsvertragsgesetzes bei einer auf Zeit geschlossenen Transportversicherung zu verstehen?  
 Gesetz über den Versicherungsvertrag §§ 62, 141, 144, 7, 8.

I. Zivilsenat. Ur. v. 3. Februar 1926 i. S. N. Affekurranzges.,  
 N.-G. (Bekl.) w. B. (Kl.). I 184/25.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte gemäß der Versicherungspolice vom 6. Juni 1913 bei der Beklagten zwei eiserne Schuten versichert für die Beschäftigung und den Aufenthalt auf der Warnow zwischen Rostock und Bützow sowie auf der Unterwarnow zwischen Rostock und Warnemünderhafen. Der Versicherungswert jeder Schute ist in der Police auf 6500 *M* angegeben. Die Versicherung ist zunächst für die Zeit vom 3. Juni 1913 bis 3. Juni 1914 abgeschlossen mit der Maßgabe, daß, wenn nicht drei Monate vor Ablauf der Versicherungszeit von einem der

vertragschließenden Teile mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt wurde, die Versicherung sich jedesmal stillschweigend auf ein Jahr erneuerte. Eine solche Kündigung ist während der hier maßgeblichen Zeit nicht erfolgt. Für die Versicherung waren die der Police angefügten „Allgemeinen Bedingungen“ sowie ein mit Schreibmaschinenschrift eingefügter Zusatz und ergänzend das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag maßgebend. Die eine der versicherten Schuten ist in der Nacht vom 24. auf den 25. November 1917 im Warnemünderhafen, wo sie an einem dazu vorgesehenen Platz vertäut lag, durch einen Sturm losgerissen und auf See getrieben worden. Dort ist sie gesunken. Der Kläger hat vergebliche Versuche zur Hebung der Schute gemacht und dafür 7000 M verauslagt. Der Kläger verlangt auf Grund des Versicherungsvertrags Schadenersatz wegen Totalverlusts der Schute und Erstattung der von ihm aufgewendeten Hebungskosten.

In zwei Vorprozessen der Parteien ist die Beklagte zur Zahlung von 13500 M nebst Zinsen und zur Zahlung von 500 GM. rechtskräftig verurteilt worden.

Mit der gegenwärtigen Klage begehrt der Kläger weitere Aufwertung zum Betrage von 3687 GM. nebst Zinsen.

In den Vorinstanzen wurde die Beklagte zur Zahlung von 2290,51 GM. nebst Zinsen verurteilt und die weitergehende Klage abgewiesen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... Das Berufungsgericht hat für seine Annahme, daß die Beklagte zur Erstattung der von dem Kläger zwecks Hebung der gesunkenen Schute aufgewendeten Kosten verpflichtet sei, auf die Begründung des Kammergerichtsurteils vom 6. Mai 1922 verwiesen. Dort ist zu diesem Punkt unter anderem folgendes ausgeführt.

Der Kläger habe die Hebungskosten gemäß § 62 BGB. zur Abwendung und Minderung des Versicherungsschadens aufgewendet. Er habe auch die Aufwendung dieser Kosten im Sinne von § 144 für geboten halten dürfen. Denn er hätte grundsätzlich so zu handeln gehabt, wie er verständigerweise gehandelt haben würde, wenn er nicht versichert gewesen wäre.

Die Revision macht demgegenüber geltend, daß die Hebung nicht etwa nur im Interesse der Beklagten habe erfolgen sollen, da

die Schute zur Zeit des Unfalls 9000 Papiermark wert gewesen sei, während der Kläger im günstigsten Fall von der Beklagten nur eine Versicherungssumme von 6500 Papiermark erhalten haben würde, und ferner, daß dem Kläger nach seinem eigenen Schreiben vom 23. Februar 1918 von der zuständigen Behörde derzeit aufgegeben sei, die Hebung der Schute beschleunigt in die Wege zu leiten, offenbar zur Säuberung des Fahrwassers aus Gründen der öffentlichen Verkehrssicherheit.

Diese Revisionsangriffe sind nicht durchschlagend.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Kläger nach §§ 62, 144 B.G. zur Abwendung und Minderung des Schadens grundsätzlich solche Aufwendungen machen durfte, die er verständigerweise gemacht hätte, wenn er nicht versichert gewesen wäre. Dabei verkennt das Berufungsgericht nicht, daß dieser Grundsatz nicht überspannt werden darf, vielmehr vor überwiegenden Interessen des Versicherers, deren Beachtung seitens des Versicherten die aus dem Versicherungsvertrag folgende Treupflicht erfordert, haltmachen muß. Das Berufungsgericht verweist aber mit Recht darauf, daß die Beklagte inhalts ihrer Schreiben vom 11. Juli und 7. August 1918 dem Kläger die Weisung zur Hebung der Schute gegeben und die Auszahlung der Versicherungssumme von dieser Hebung abhängig gemacht hat. Des weiteren ist zu beachten, daß die Versicherung, wie der Nachtrag zur Police ergibt, in erster Linie die Hebung einer etwa gesunkenen Schute und die Erstattung dieser Hebungskosten im Auge hatte. Der Umstand, daß die zuständige Ortsbehörde von dem Kläger die Hebung der Schute aus Verkehrsrücksichten verlangt hat, ändert nichts daran, daß es sich hier nicht etwa um die Kosten behördlicherseits ergriffener Rettungsmaßnahmen, sondern nur um solche Kosten handelt, die der Kläger gemäß § 62 B.G. aufgewendet hat. Dabei ist es unerheblich, ob diese Kosten nicht ausschließlich im Interesse der Beklagten, sondern zugleich auch im Interesse des Klägers aufgewendet sind. Im übrigen ist der Umstand, daß beim Abschluß des Versicherungsvertrags der Wert der Schute auf 6500 *M* angegeben ist, während dieser Wert zur Zeit des Unfalls 9000 Papiermark betragen haben soll, für die wirklichen Wertverhältnisse von keiner entscheidenden Bedeutung. Nach alledem ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Kläger nach dem gesamten Verhalten der Beklagten annehmen durfte, die zur Hebung der Schute ge-

machten Versuche seien auch im Interesse der Beklagten geboten, rechtlich nicht zu beanstanden.

Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß eine Unterverversicherung vorliege (§§ 56, 141 BGB.). Es hat aber den Fall der Unterverversicherung insofern in den Kreis seiner Erwägungen gezogen, als es ausgeführt hat, daß auch im Fall einer etwaigen Unterverversicherung nach § 144 die zur Hebung der Schute von dem Kläger gemachten Aufwendungen in voller Höhe der Beklagten zur Last fielen.

Die Beklagte begründet ihre Behauptung einer Unterverversicherung damit, daß inhalts der Police der Wert der Schute auf 6500 *M* angegeben sei, während die Schute zur Zeit des Unfalls einen Wert von 9000 Papiermark gehabt habe. Die Beklagte hat nicht behauptet, daß der Wert der Schute schon bei dem Beginn der Versicherung am 3. Juni 1913 die Versicherungssumme von 6500 *M* überstiegen habe.

Nun handelt es sich um eine Zeitversicherung, die zunächst für die Zeit vom 3. Juni 1913 bis zum 3. Juni 1914 abgeschlossen war. Dabei ist der Beginn der Versicherung ausdrücklich auf den 3. Juni 1913 mittags festgesetzt worden (vgl. auch § 7 BGB.). Die Versicherung ist dann laut § 47 der „Allgemeinen Bedingungen“ der Police mangels der dort vorgesehenen Kündigung stillschweigend von Jahr zu Jahr bis zum Unfall verlängert (erneuert) worden. Diese wiederholte stillschweigende Verlängerung bedeutet inhalts der hier maßgeblichen Parteivereinbarungen nicht den jeweiligen Abschluß eines neuen Versicherungsvertrags derart, daß alljährlich mit dem Eintritt der Verlängerung auch der Beginn einer neuen Versicherung eintrat (§§ 7, 8 BGB.). Vielmehr ist unter „Beginn der Versicherung“ im Sinne von § 21 der „Allgemeinen Bedingungen“ der Police (§ 141 BGB.) der in der Police ausdrücklich als Beginn der Zeitversicherung angegebene Zeitpunkt, also der 3. Juni 1913 mittags, zu verstehen. Der Wert, den die Schute zu diesem Zeitpunkt hatte, ist der maßgebliche Versicherungswert.

Dabei mag darauf hingewiesen werden, daß die beiden ersten Sätze des § 21 der „Allgemeinen Bedingungen“ der Police mit dem Abs. 1 des § 141 BGB. wörtlich übereinstimmen, dessen amtliche Begründung auf § 795 HGB. verweist. Die Fassung des

§ 795 HGB. zeigt aber mit besonderer Deutlichkeit, daß der für den Versicherungswert des Schiffes grundsätzlich maßgebliche Beginn der Versicherung am Anfang der Versicherungszeit liegt, indem dort vorgeschrieben ist: „Als Versicherungswert des Schiffes gilt . . . der Wert, welchen das Schiff in dem Zeitpunkt hat, in welchem die Gefahr für den Versicherer zu laufen beginnt.“ Daß zu dem hernach entscheidenden Zeitpunkt der Versicherungswert der Schute höher war, als die Versicherungssumme, ist nicht behauptet und nicht ersichtlich. Somit kommt eine Unterversicherung im Sinne von § 22 der Allgemeinen Bedingungen der Police nach dem Parteivorbringen, wie es aus dem Tatbestand des Berufungsurteils im Veihalt des danach maßgeblichen Aktenmaterials erhellt, nicht in Frage.

Es braucht daher auf die vom Berufungsgericht vertretene Ansicht, daß die nach § 144 BGB. vom Versicherungsnehmer gemachten Aufwendungen auch im Fall der Unterversicherung von dem Versicherer in voller Höhe zu erstatten sind, nicht weiter eingegangen zu werden.